

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Lateinische Philologie des
Mittelalters und der Neuzeit ("Mittellatein")-**

vom 14. Januar 1987

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

Die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit umfaßt folgende Wissenschaftsgebiete

- Paläographie: die Geschichte der lateinischen Schrift von der Spätantike bis zum Humanismus (ca. 500-1500)
- die Geschichte der lateinischen Sprache im Mittelalter und Entwicklung der Metrik und Rhythmik
- die lateinische Literatur des Mittelalters
- die Überlieferungsgeschichte der antiken lateinischen Literatur im Mittelalter
- die lateinische Literatur der Neuzeit (ca. 1500-1800)

Das Fach steht in sinnvoller Beziehung zu allen geisteswissenschaftlichen Fächern, die mit lateinischen Quellen arbeiten.

§ 2 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach (einschließlich einer paläographischen Pflichtexkursion) 32 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 16 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach (einschließlich einer weiteren paläographischen Pflichtexkursion) 32 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 16 Semesterwochenstunden.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung ist der Magisterprüfungsausschuß der Neuphilologischen Fakultät zuständig. Er ist nicht identisch mit dem Zwischenprüfungsausschuß "Mittellatein".

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und die durch benotete Scheine nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an
 - einer paläographischen Übung
 - 2 Std. Lektürekursen
 - und einem literaturhistorischen Seminar.

- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und die durch benotete Scheine nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an
 - zwei paläographischen Übungen
 - einer paläographischen Pflichtexkursion (2 bis 4 Arbeitssitzungen in einer auswärtigen Handschriftenbibliothek)
 - 4 Std. Lektürekursen
 - zwei literaturhistorischen Seminaren.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Die Magisterarbeit hat ein in § 1 genanntes Gebiet zum Gegenstand.
- (2) Für die Klausur werden jeweils 3 Themen zur Wahl gestellt, je eines aus den in § 1 genannten Gebieten. Sie dauert im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Stunden.
- (3) Mündliche Prüfung: Geprüft werden nach Wahl des Kandidaten vier der

in § 1 genannten Gebiete.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 35, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).